BESCHLUSSVORLAGE

Vorlage Nr.:	GB I/0008/2025
Status:	öffentlich
Geschäftsbereich:	GB I Zentrale Dienste - Bürgerservice
Datum:	03.03.2025

Neuerlass der Verordnung der Stadt Garching b. München über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung).

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
27.03.2025	Stadtrat

I. SACHVORTRAG:

Die am 01.04.2005 in Kraft getretene, derzeit gültige Verordnung der Stadt Garching b. München über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung) tritt am 31.03.2025 außer Kraft.

Grundsätzlich hat sich diese Verordnung bewährt. Nach Auffassung der Verwaltung kann diese in modifizierter Fassung neu erlassen werden.

Aufgrund der vorgezogenen Bundestagswahl und der damit verbundenen verkürzten Fristen, war es diesmal leider nicht möglich, die Verordnung vorab dem Haupt- und Finanzausschuss zur Vorberatung vorzulegen.

II. BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Stadtrat beschließt die neue Verordnung der Stadt Garching bei München über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung) samt Planauszug.

Anlage/n:

1 - Neue Hundehaltungsverordnung

2 - Planauszug zur Hundehaltungsverordnung vom 01.04.2025

3 - Alte Hundehaltungsverordnung

VERORDNUNG

DER STADT GARCHING B. MÜNCHEN ÜBER DAS FREIE UMHERLAUFEN VON GROßEN HUNDEN UND KAMPFHUNDEN (HUNDEHALTUNGSVERORDNUNG) VOM 01.04.2025

Die Stadt Garching b. München erlässt aufgrund des Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2024 (GVBl. S. 570) folgende

Verordnung

§ 1 GELTUNGSBEREICH

(1) Diese Verordnung beschränkt zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum sowie zur Erhaltung der öffentlichen Reinlichkeit das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden.

(2) Die Beschränkungen für große Hunde (§2 Abs. 1) gelten in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen in den nachfolgend abgegrenzten Gebieten in der Stadt Garching b. München

1. innerhalb der geschlossenen Ortslage der Stadtteile Garching, Dirnismaning und Hochbrück,

und

2. auf allen Geh- bzw. Radwegen, sofern diese im beigefügten Planauszug ausdrücklich eingezeichnet sind.

Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs dieser Verordnung (geschlossene Ortslage und Geh- und Radwege) ergeben sich aus dem beigefügten Planauszug, der Bestandteilt dieser Verordnung ist.

(3) Die Beschränkungen für Kampfhunde (§2 Abs. 2) gelten in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Gebiet der Stadt Garching.

§ 2 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

(1) Große Hunde sind erwachsene Hunde, die eine Schulterhöhe von mindestens 50 cm aufweisen. Abzustellen ist auf das individuelle Maß des Hundes, unabhängig davon, welche Größe ausgewachsene Hunde der betreffenden Rasse regelmäßig erreichen. Hierzu zählen jedoch stets erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge.

(2) Kampfhunde sind nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren auszugehen ist.
Die in der Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1992 (GVBl. S. 268, BayRS 2011-2-7-I) in der jeweils gültigen Fassung geregelten Vermutungen über die Eigenschaft als Kampfhund finden Anwendung.

(3) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, Böschungen, Grünstreifen. Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind auch tatsächlich öffentliche Wege.

(4) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

§ 3 ANLEINPFLICHT

(1) Große Hunde (§2 Abs. 1) sind innerhalb des Geltungsbereiches gemäß § 1 Abs. 2 dieser Verordnung zu jeder Tages- und Nachtzeit stets an der Leine zu führen.
Für Kampfhunde (§2 Abs. 2) gilt ein stadtweiter Leinenzwang zu jeder Tages- und Nachtzeit.

(2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von 2 Metern nicht überschreiten. Die Leine muss an einem schlupfsicheren Halsband oder einem schlupfsicheren Geschirr angelegt sein, aus dem ein selbständiges Entweichen des Hundes ausgeschlossen ist. Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.

§ 4 AUSNAHMEN

Soweit es sich um große Hunde i.S.v. § 2 Abs. 1 handelt, gilt diese Verordnung nicht für:

(a) Blindenführhunde,
(b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz,
(c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
(d) Hunde, die für die Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind,
(e) Jagdhunde, soweit diese bei der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd eingesetzt werden,
(f) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 5 ORDUNGSWIDRIGKEITEN

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als dafür verantwortliche Person

1. entgegen § 3 Abs. 1 dieser Verordnung große Hunde oder Kampfhunde an den in § 1 Abs. 2 und 3 genannten Orten nicht an einer vorschriftsmäßigen Leine führt
2. entgegen § 3 Abs. 2 dieser Verordnung dabei keine reißfeste oder eine mehr als 2 Meter lange Leine verwendet, kein schlupfsicheres Halsband oder Geschirr angelegt hat oder von einer Person angeleint ausführen lässt, welche nicht in der Lage ist, den Hund körperlich zu beherrschen.

§ 6 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die Regelungen über das Halten von Hunden in der Satzung über die Benutzung der städtischen öffentlichen Grünanlagen und Kinderspielplätzen in der Stadt Garching b. München (Grünanlagensatzung), der Satzung der Stadt Garching b. München für das Erholungs- und Badegelände „Garchinger See“, sowie die Benutzungssatzung für den Bürgerpark der Stadt Garching b. München (Bürgerparksatzung) in den jeweils gültigen Fassungen bleiben von dieser Verordnung unberührt.

§ 7 INKRAFTTRETEN, GELTUNGSDAUER

Diese Verordnung tritt am 01. April 2025 in Kraft.
Diese Verordnung gilt 20 Jahre

Garching b. München,

Stadt Garching b. München

Siegel

Dr. Dietmar Gruchmann
Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde am ….. in der Verwaltung der Stadt Garching b. München, Zimmer 0.16, zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln der Stadt Garching b. München (Garching, Rathausplatz 3 - Garching, Auweg / Ecke Königsberger Straße - Garching, Riemerfeldring / Daxenäckerweg - Garching, Niels-Bohr-Straße - Hochbrück, Hohe-Brücken- / Heidenheimer Straße - Dirnismaning, Bushaltestelle - Forschungsinstitute, Bushaltestelle Boltzmannstraße) hingewiesen.

Die Anschläge wurden am …. angeheftet und am …. wieder abgenommen.

Garching b. München, …

Stadt Garching b. München

Siegel

Dr. Dietmar Gruchmann
Erster Bürgermeister

Planauszug (vom 01.04.2025)

Bestandteil der Verordnung der Stadt Garching b. München über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung) vom 01.04.2025

Gebiete mit Leinenzwang für Große Hunde / Kampfhunde:

a) Geschlossene Ortslage (rot)
b) Verbindungsweg (blau)
c)

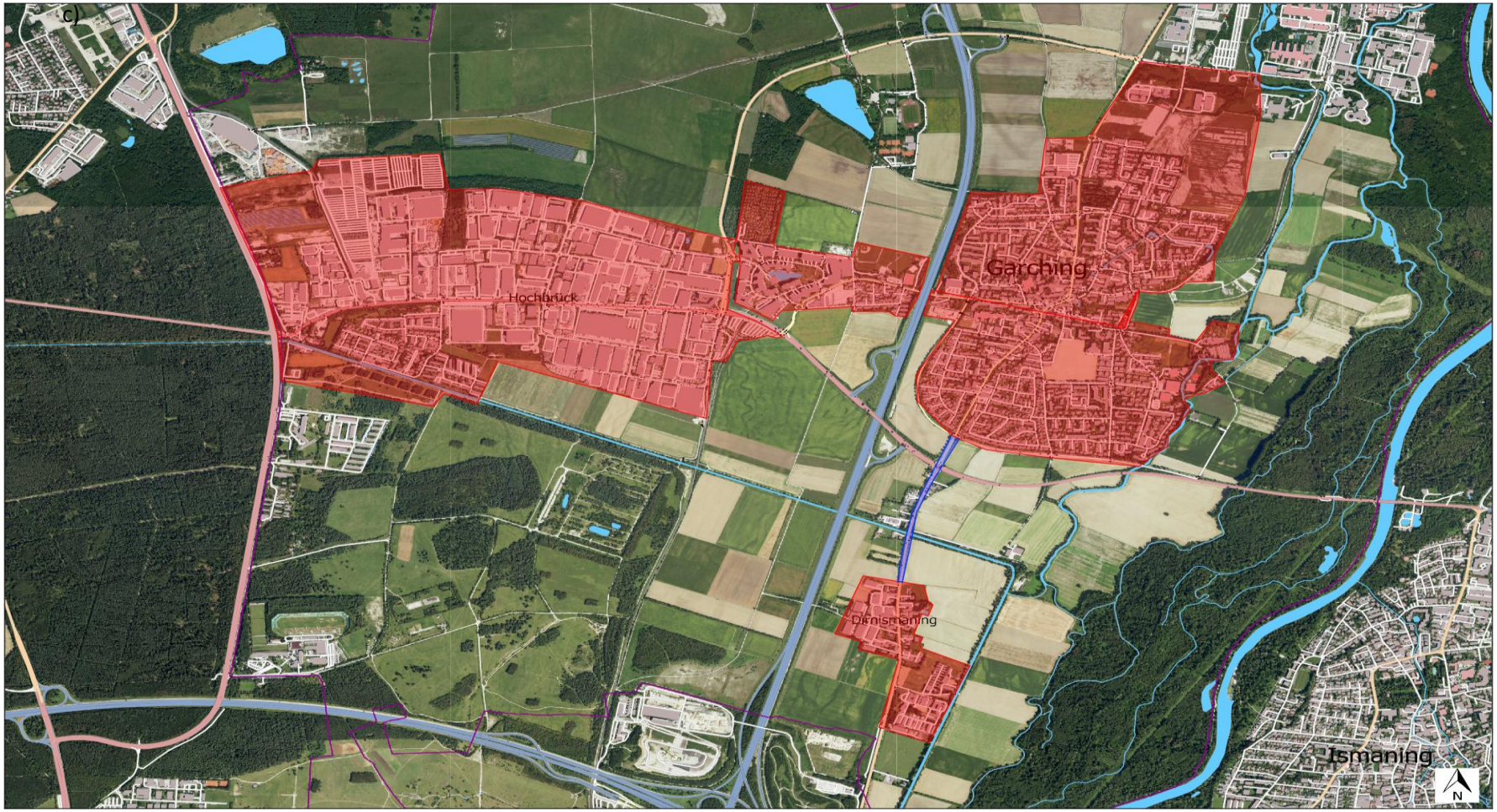

Az.: IV-521-07/T

Verordnung

der Stadt Garching b. München über das freie Umherlaufen von *großen* Hunden und *Kampfhunden* (Hundehaltungsverordnung)

vom 01.03.2005

Die Stadt Garching b. München erlässt aufgrund des Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2001 (GVBl. S. 140/141) folgende

Verordnung:

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) *Große Hunde* sind Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm. Dazu gehören u.a. erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge.

(2) Die Eigenschaft eines *Kampfhundes* bestimmt sich nach Art. 37 Abs. 1 Satz LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1992 (GVBl S. 513, ber. S. 583) in der jeweils geltenden Fassung. Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist.

(3) *Öffentliche Straßen* im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, Böschungen und Grünstreifen. Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind auch tatsächlich öffentliche Wege.

(4) *Geschlossene Ortslage* ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

§ 2 Anleinpflicht

(1) Große Hunde (§ 1 Abs.1) und Kampfhunde (§ 1 Abs.2) sind in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen in den nachfolgend abgegrenzten Gebieten in der Stadt Garching zu jeder Tages- und Nachtzeit ständig an der Leine zu führen:

1. innerhalb der geschlossenen Ortslage der Stadtteile Garching, Dirnismaning, Hochbrück und Forschungsinstitute,

und

2. auf allen Geh- bzw. Radwegen, sofern diese im beigefügten Planauszug ausdrücklich eingezeichnet sind.

Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs dieser Verordnung (geschlossene Ortslage und Geh- und Radwege) ergeben sich aus dem beigefügten Planauszug, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

(2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von 3 Metern nicht überschreiten. Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.

§ 3 Ausnahmen

Soweit es sich um große Hunde i.S.v. § 1 Abs. 1 handelt, gilt diese Verordnung nicht für:

a) Blindenführhunde
b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz
c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind
d) Hunde, die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungsdienst eingesetzt sind
e) Jagdhunde, soweit diese bei der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd eingesetzt sind

Soweit es sich um Kampfhunde i.S.v. § 1 Abs. 2 handelt, gilt diese Verordnung nicht für Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs.3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als dafür verantwortliche Person

(1) entgegen § 2 Abs. 1 dieser Verordnung große Hunde oder Kampfhunde an den in § 2 Abs. 1 genannten Orten nicht an der Leine führt
(2) entgegen § 2 Abs. 2 dieser Verordnung dabei keine reißfeste oder eine mehr als 3 m lange Leine verwendet oder von einer Person angeleint ausführen lässt, welche nicht in der Lage ist, den Hund körperlich zu beherrschen.

§ 5 Grünanlagen (einschl. Kinderspielanlagen)

Die Regelungen über das Halten von Hunden in der Satzung über die Benutzung der städtischen öffentlichen Grünanlagen und Kinderspielanlagen in der Stadt Garching b. München (Grünanlagensatzung) vom 01.03.2005 bleiben von dieser Verordnung unberührt.

§ 6 Inkrafttreten, Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 2005 in Kraft, sie gilt 20 Jahre.

Garching b. München, 01.03.2005
STADT GARCHING b. MÜNCHEN

Manfred Solbrig (Dienstsiegel)
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende Verordnung wurde am 02.03.2005 in der Verwaltung der Stadt Garching b. München, Zimmer 0.16, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln der Stadt Garching b. München hingewiesen. Die Anschläge wurden am 02.03.2005 angeheftet und am 16.03.2005 wieder abgenommen.

Garching b. München, 17.03.2005

Manfred Solbrig
Erster Bürgermeister

F:\TR103\Verordnungen,Satzungen\0-Verordnung Hundeleinenzwang.doc / Herr Trier / 24.01.2005 17:37

Planauszug (vom 01.03.2005)
Bestandteil der Verordnung der Stadt Garching b. München
über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden
(Hundehaltungsverordnung) vom 01.03.2005
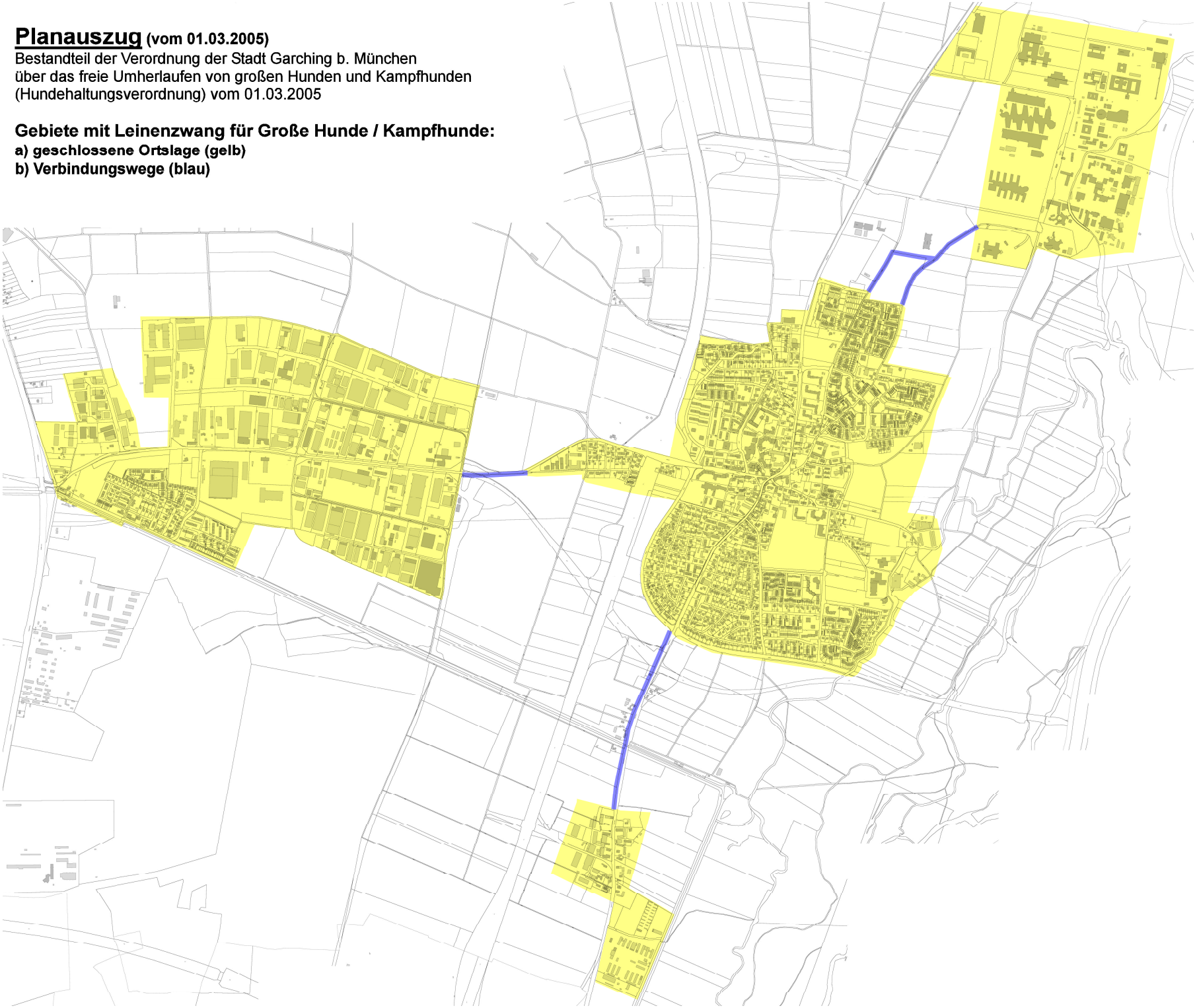
Gebiete mit Leinenzwang für Große Hunde / Kampfhunde:
a) geschlossene Ortslage (gelb)
b) Verbindungswege (blau)